

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 1. Oktober 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Hg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Amtsgericht hier selbst der Bauer Johann Malet aus Schedlitz zu 6.00 Mark Geldstrafe oder 2 Tage Gefängnis wegen unbefugten Beiseiteschaffens beschlagnahmter Roggenvorräte, bestraft worden ist.

Groß Strehlig, den 20. September 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Betrifft: Rechtshilfeersuchen der Versicherungsträger.

Da über den Umfang der nach § 115 der Reichsversicherungsordnung den Versicherungsträgern von den öffentlichen Behörden zu leistenden Rechtshilfe Zweifel bestehen eine allgemeine Regelung der Angelegenheit aber zur Zeit nicht möglich ist, so eruchen wir Sie, den Ihnen unterhaltenen Behörden nachzulegen, den Versicherungsträgern bis zu der endgültigen Regelung Rechtshilfe in der bisherigen Weise und in dem bisherigen Umfang unentgeltlich zu leisten.

Berlin W. 9, den 10. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meneren.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosky.

Die Verpflichtung der Polizeiverwaltungen, allen geschäftsfähigen Personen auf ihren Antrag und gegen Erlegung der dafür festgesetzten Gebühren auf Grund der polizeilichen Melderegister und sonstigen Materialien Auskunft über den Familiennamen und die Vornamen, das Datum der Geburt sowie über die gegenwärtige oder die frühere, zuletzt gemeldete Wohnung der einzelnen Einwohner des Polizeiverwaltungsbezirks zu erteilen, wird inwieweit erweitert, als die Auskunft auch darüber zu geben ist, ob die gesuchte Person zum Decresdienst eingesetzt worden ist oder nicht.

Berlin, den 14. September 1915.

Der Minister des Innern.

Es ist beim Eingange der aufgerechneten Quittungstärken von den Quittungstärken-Ausgabestellen wahrgenommen worden, daß in einzelnen Fällen die Dauer der Abwesenheit aus der Heimat derjenigen über 17 Jahre alten versicherten Personen, die wegen der Kriegsgefahr bedrohlich aus einem gefährdeten Grenzbezirke nach dem Inneren Deutschlands abgehoben worden waren, als Dauer militärischer Dienstleistungen in die Aufrechnung der Quittungstärken eingetragen worden ist.

Diese Eintragungen sind zu Unrecht erfolgt, da die Dauer der Abwesenheit dieser Personen im Inneren Deutschlands nicht als militärische Dienstleistung angesehen werden kann.

Die Bestimmung des § 1393 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung, wonach als Beitragswochen der Lohnklasse 2, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die vollen Wochen angedreht werden, in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- und Kriegszeitern eingesetzt gewesen ist oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeitern freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat, kann auf die vorgenannten Personen nicht angewendet werden, da weder das eine noch das andere auf sie zutrifft.

Dem eine „militärische Dienstleistung“ ist eine Tätigkeit, die unter Einreihung der betreffenden Person in den Truppenverband verrichtet wird; darauf weist auch die Bestimmung im § 1438 der Reichsversicherungsordnung hin, wonach geleistete Militärdienste „durch die Militäranwärter nachgewiesen werden“. Als solche gelten aber nach § 112 Ziffer 2 und 3 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 für die Mannschaften die dort bezeichneten Militärpässe, Erlasreservepässe usw. mit Führungszugnummern.

Freiwillige militärische Dienstleistungen können aber nur von freiwillig in einen Truppenverband eingetretenen Personen, von Kapitulanten usw. und von Personen der freiwilligen Krankenpflege, die zur Verwundetenpflege ins Feld ziehen, verrichtet werden.

Hiernach kann die Bestimmung des § 1393 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung nicht dahin

ausgelegt werden, daß die Abwesenheit der behördlichen nach dem Innern Deutschlands geschafften versicherten Personen über 17 Jahre als „militärische Dienstleistung“ angesehen wird.

Das Versicherungsamt ersuchen wir ergebenst, die Quittungsarten-Ausgabestellen des dortigen Bezirks anzuweisen zu wollen, die Dauer der Abwesenheit der über 17 Jahre alten versicherten Personen, die mit Rücksicht auf die Kriegsgefahr behördlich nach dem Innern Deutschlands geschäft worden waren, als „Dauer militärischer Dienstleistungen“ in die Aufzeichnung der Quittungsarte der betreffenden Person nicht aufzunehmen.

Breslau 13, den 16. September 1915.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Abdruck des vorstehenden Schreibens bringe ich zur Kenntnis der Quittungsarten-Ausgabestellen des Kreises.
Groß Strehlig, den 25. September 1915.

Betrifft den Landsturmaufruf.

Nach § 27 des Gesetzes vom 11. Februar 1888/22. Juli 1913 betreffend die Änderungen der Wehrpflicht besteht der Landsturm aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Durch den Aufruf vom 28. Mai d. Js. wird daher u. a. die ganze jüngste Jahreshälfte des 1. Aufgebots betroffen, soweit die Aufgerufenen das 17. Lebensjahr bereits vollendet haben oder sobald sie dieses Lebensjahr vollenden. Die Bekanntmachung des Herrn Reichstanzlers vom 28. Mai 1915, wonach die im Inlande sich aufhaltenden Aufgerufenen sich in der Zeit vom 8. bis einschließlich 10. Juni 1915 zur Landsturmrolle anzumelden haben, hat hiernach für die jüngste Jahreshälfte des 1. Aufgebots die Wirkung, daß sich zunächst zu dem bestimmten Zeitpunkt der Landsturmrolle alle diejenigen anmelden müssen, die bereits bis zum 10. Juni 1915 einschließlich das wehrpflichtige Alter erreicht haben. Für diejenigen, die erst nach dem 10. Juni 1915 das 17. Lebensjahr vollenden, besteht die Verpflichtung zur Anmeldung zur Landsturmrolle mit dem Zeitpunkt des Eintritts in das wehrpflichtige Alter.

Die Ortsbehörden wollen entsprechende Bekanntmachung erlassen, damit sich die, welche nach dem 10. Juni d. Js. 17 Jahre alt geworden sind, alsbald zur Landsturmrolle anmelden. So lange der Landsturm aufgerufen ist, gilt diese Verpflichtung auch für alle diejenigen, die in dieser Zeit das wehrpflichtige Alter erreichen, mit dem Zeitpunkt der Vollendung des 17. Lebensjahres.

Die Ortsbehörden haben die Meldungen entgegenzunehmen und Nachträge zur Landsturmrolle 1898 in zweimonatlichen Zeitabschnitten, das erste Mal aber am 10. Oktober d. Js. einzureichen. Formulare zu den Landsturmrollen sind in der Sübner'schen Druckerei zu haben.

Groß Strehlig, den 27. September 1915.

Mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 10. September 1915 Sonderblatt zum Kreisblatt Stück 36 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Mutterung der in obiger Verfügung bezeichneten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1895 bis 1876 in Groß Strehlig im Dietrich'schen Gasthause in der Zeit vom 14.—22. Oktober erfolgen wird.

Es haben zu erscheinen:

Donnerstag, den 14. Oktober 1915, früh 8 Uhr

Städte Groß Strehlig, Leichnitz, Ujest, Gemeinde Annaberg.

Freitag, den 15. Oktober 1915, früh 8 Uhr

Gemeinden und Gutsbezirke: Adamowitz, Alt Ujest, Bakarowitz, Blottitz, Boritsch, Borowian, Bresina, Carmerau, Centawa, Chorulla, Deschowitz und Colonowista mit Gut Groß Stanisch.

Sonabend, den 16. Oktober 1915, früh 8 Uhr

Dollna, Dombrowta, Wogolin, Genscherowitz, Goradze, Grabow, Grodista, Groß Muschnitz, Groß Stanisch, Groß Stein, Heine, Schloß Groß Strehlig.

Montag, den 18. Oktober, 1915, früh 8 Uhr

Himmelsitz, Jarischau, Jeshona, Kadlub, Kadlubitz, Kalinow, Kalinowitz, Kaltwasser, Karlubitz, Keltzsch, Klein Stanisch, Klein Stein.

Dienstag, den 19. Oktober 1915, früh 8 Uhr

Klutzchau, Kraßowa, Krempa, Kroschnitz, Ksenjowiesch, Lafist, Frei Bogtei Leichnitz, Liebenhain, Mallnie, Mischline, Motzlohna, Neudorf, Nieder-Elguth, Riedrowitz, Soy, Schloß Ujest, Riewe, Rogawitsch, Ober-Elguth, Oberwitz.

Mittwoch, den 20. Oktober 1915, früh 8 Uhr

Oderwanz, Olescha, Olschowa, Oschiet, Otmüß, Otmuth, Petersgrätz, Poremba, Posnowitz, Rosmierka, Rosmierz, Rosnontau, Roswadze.

Donnerstag, den 21. Oktober 1915, früh 8 Uhr

Saktau, Saleße, Sandowitz, Scharnoffin, Scheditz, Schewtowitz, Schimmschow, Schironowitz v. B. und v. K., Sprentschitz.

Freitag, den 22. Oktober 1915, früh 8 Uhr

Stubendorf, Suchau, Sucho-Daniew, Sucholohna, Tsch. Elguth, Waldhäuser, Warmuntowitz, Greboschowitz, Wierchlesch, Wyszka, Zawadzki und Zhrowa.

Anträge auf Zurückstellungen wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind zulässig.

Landsturmpflichtige Beamte, die in ihrem Amte unentbehrlich sind, haben die Unabkömmlichkeitsbescheinigung gemäß § 103 B. V. in den Mutterungsterminen vorzulegen oder alsbald nach der Mutterung zu beschaffen und einzufenden. Das Eisenbahnpersonal bleibt von der Teilnahme an den Mutterungen befreit, soweit die Eisenbahndirektion die vorgeschriebenen Unabkömmlichkeitsbescheinigungen abgegeben hat.

Die Vorladung der Mannschaften hat sofort in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

Der Musterung haben die Herrn Gemeinde- und Gutsvorsteher beizuwohnen oder sich durch solche Personen vertreten zu lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des Ortes bekannt sind. Die Anwesenheit der Gemeindefreiber ist erforderlich.

Sollten noch andere unausgebildete Landsturm-Mannschaften, die sich bisher nicht gestellt haben vorhanden sein oder ermittelt werden, so sind dieselben unter Vorlegung eines Nachtrages zur Landsturmliste des betreffenden Jahrganges zur Musterung ebenfalls vorzuführen. Die Mannschaften haben die Militärpapiere mitzubringen.

Groß Strehlig, den 26. September 1915.

Am 28. September wird durch die Militärbefehlshaber eine Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web- und Strickgarnen veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung führt eine monatliche Meldepflicht für die genannten Spinnstoffe und Garne ein und setzt die Bestimmungen der früheren Bekanntmachungen W. 1. 1 6. 15. KRM. betreffend Bestandserhebung unverspinnener Schafwolle W. 1. 621 7. 15. KRM. betreffend Bestandserhebung von Bastfaser-Nachstoffen usw. und W. 2. 384 7. 15. KRM. betreffend Bestandserhebung für Baumwolle usw. insoweit außer Kraft, als sie regelmäßig wiederkehrende Bestandserhebungen angeordnet haben.

Zu der Bekanntmachung gehören 4 Arten von Meldescheinen und zwar:

- | | |
|--------------|---|
| Meldescheine | 1 für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle |
| " | 2 für Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle |
| " | 3 für Bastfaser und Garne vorwiegend aus Bastfasern |
| " | 4 für Seidenabfälle und Bourrettagarne. |

Diese Meldescheine sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) entweder mittels Postkarte (nicht mit Brief) anzufordern oder im Büro der betreffenden Handelskammer abzuholen.

Der Wortlaut geht den Ortsbehörden in Plakatform unter Umschlag zu. Ich erlaube um sofortige weitere Bekanntgabe durch Anschlag.

Groß Strehlig, den 28. September 1915.

Eine Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. 2. 285 5. 15 KRM.) vom 1. Juni 1915 wird mit Gültigkeit vom 29. September 1915 von den Militärbehörden erlassen.

Hiernach ist die Meldepflicht dahingehend erweitert, daß die Bestandsmeldungen, die nach den Meldebestimmungen zum letzten Male am 1. August 1915 unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erfolgen hatten, nunmehr allmonatlich stattfinden; die Meldungen müssen nach dem Stande der Vorräte am 1. eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. betreffenden Monats erfolgen. Die für die Meldung zu benutzenden amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ersuchen von der „Nationsgesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 35, Lützowstraße 33 36“ postfrei versandt.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist durch Verschlag sofort zu veröffentlichen. Ein bezügliches Plakat geht den Ortsbehörden unter Umschlag zu.

Groß Strehlig, den 28. September 1915.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen geht unter Umschlag eine größere Zahl Druckstücke der Verordnung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reimnickel mit dem Ersuchen zu, die Bekanntmachung möglichst in sämtlichen Haushaltungen alsbald zu verteilen, so zwar, daß die Verteilung spätestens am 5. Oktober beendet ist.

Groß Strehlig, den 28. September 1915.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß alle Brechdurchfälle zur Zeit als choleraverdächtige Erkrankungen insbesondere auch in den Ortschaften längs der Oder anzusehen und dementsprechend anzuzeigen sind, sowie daß in diesen Fällen eine bakteriologische Untersuchung nutzlos ist.

Wer derartige Fälle nicht sofort der Ortspolizeibehörde anzeigt, macht sich strafbar.

Groß Strehlig, den 27. September 1915.

Ich weise hiermit auf die im Amtsblatt Stück 37 abgedruckte Bekanntmachung betr.: Ausreichung von Zinsen zu Schuldverschreibungen der Reichsanleihe 1906 hin.

Groß Strehlig, den 27. September 1915.

Im Amtsblatt der königlichen Regierung Sonder-Beilage zu Stück 38 sind für die Zeit vom 1. April 1915 bis Ende März 1916 zur Volksschullehrer-Witwen- und Waienfasse zu leistenden Beiträge ausgedrückt.

Die Herren Verbandsvorsteher der Schulverbände des Kreises erlaube ich, die Schulassen zur Abführung der Beiträge an die hiesige königliche Kreisfasse zu veranlassen.

Groß Strehlig, den 25. September 1915.

Die Herren Schulbandsvorsteher weise ich auf den in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 34 abgedruckten Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagefasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentl. Volksschulen hin.

Groß Strehlig, den 25. September 1915.

Befähigt als Feld- und Forsthüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 des Waldarbeiter Josef Buschmann in Liebenhain für den Schutzbezirk Bierchlesch.

Befähigt als Forst- und Feldhüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 des Maschinist Eduard Franz aus Colonnowsta für die Schutzbezirke Runten-Nord und Jaswin.

Befähigt die Wahl des Halbbauers Konstantin Sobek in Afsenowiesch zum Gemeindevorsteher und des Bauunternehmers Valentin Kudner ebendafelbst zum Schäffen der Gemeinde Afsenowiesch.

Groß Strehlitz, den 16. September 1915.

Der königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Stroh in Aussicht.

Dem Vernehmen nach ist eine gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Stroh zu erwarten. Das Stroh ist in erster Linie berufen, bis zu einem gewissen Grade die Lücken auszufüllen, die durch die fehlende Einfuhr von Kraftfutter aus dem Ausland entstanden sind. In jedem Landwirtschaftsbetriebe muß das Stroh mehr als sonst zu Futterungszwecken herangezogen werden. Die landwirtschaftliche Versuchsanstalt in Göttingen ist damit beschäftigt, bis zu Beginn der Winterfütterung ein Verfahren auszuarbeiten und den Landwirten bekanntzugeben, das eine bessere Ausnutzung des Strohes bei der Fütterung ermöglicht. Aber auch die Stroh mengen, die der einzelne Landwirt entbehren kann, müssen zahlreichere und wichtigere Zwecke der Volkswirtschaft erfüllen. Der Strohhäufel bildet unter den gegebenen Umständen die Grundlage der Nation der in städtischen, industriellen und gewerblichen Betrieben tätigen Zugtiere, er wird in weitem Umfang dazu benutzt, um aus der Rübenmelasse ein transportables Futter herzustellen. Die Herstellung von Strohmehl hat einen beträchtlichen Umfang angenommen, es wird direkt zur Pferdefütterung, dann aber auch zur Umwandlung verschiedener Stoffe, wie Panseninhalt der geschlachteten Wiederkäuer, Blut, Kartoffeln usw. in haltbare, versandfähige Ware verwendet. Sowie in eine Fabrikation von Strohkraftfutter in die Wege geleitet, das in seiner Nährwirkung dem Stärkemehl gleichwertig ist. Berücksichtigt man noch, daß auch die Seeresverwaltung höhere Ansprüche als sonst an den Strohvorrat stellt, so wird daraus die hohe Bedeutung, die das Stroh in der heutigen Volkswirtschaft beansprucht, ohne weiteres klar.

Der Strohverbrauch in landwirtschaftlichen Betriebe soll selbstverständlich durch die gesetzliche Regelung nicht berührt werden. Für das in den Verkehr kommende Stroh sind aber Preise in Aussicht genommen, bei denen der Erzeuger seine Rechnung findet. Eine Regelung des Verkehrs mit Stroh scheint aber unter den geschäderten Verhältnissen unerlässlich, da sonst die Gefahr besteht, daß die Spekulation sich dieses Artikels bemächtigt. Nach alledem wird Stroh in der bevorstehenden Wirtschaftsperiode einen sehr guten Preis haben, und es kann den Landwirten nicht dringender genug geraten werden, alle irgend greifbaren Ersatzstoffe für Streuzwecke zu verwenden und möglichst viel Stroh für die Fütterung im eigenen Betriebe und zum Verkauf freizumachen, denn es darf nicht vergessen werden, daß in den von der Tractenheit des Vorkommers betroffenen Gebieten des Reiches auch die Strohernte unbefriedigt gewesen ist.

Die Bahnverwaltung der Kleinbahn Guttentag—Boshowsta gibt bekannt, daß zu dem am 5. Oktober d. Js. in Guttentag stattfindenden Vieh- und Kammahrt ein Frlz. ab Boshowsta 6.20 an Guttentag 6.45 verkehrt.